

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der 223. Präsidiumssitzung am
18.05.2026 in Magdeburg

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 223. Präsidiumssitzung wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Niederschrift der 223. Präsidiumssitzung am 18.05.2026 in Magdeburg eingegangen.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 3 Auswertung des Ergebnisses der Landtagswahl

Anlagen: Vorläufige Übersicht über die gewählten Abgeordneten

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Austausch über das Ergebnis der Landtagswahl gebeten.

Begründung:

Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt war von einer deutlich gestiegenen Wahlbeteiligung geprägt. Sie lag bei 77,8 Prozent und damit 17,5 Prozentpunkte über dem Wert von 2021.

Stärkste Kraft wurde nach dem vorläufigen Ergebnis die AfD mit 43,8 Prozent der Zweitstimmen und 44,3 Prozent der Erststimmen. Sie erhält 39 Sitze. Die CDU kam auf 17,2 Prozent der Zweitstimmen und damit auf 15 Sitze. Die SPD erreichte 9,3 Prozent, die GRÜNEN 8,9 Prozent, Die Linke 8,6 Prozent und das BSW 5,3 Prozent der Zweitstimmen. SPD, GRÜNE und LINKE erhalten jeweils acht Sitze, das BSW fünf Sitze. Die FDP verfehlte den Einzug in den Landtag.

Insgesamt zeigt das Wahlergebnis eine deutliche Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse. Die AfD verfehlt mit 39 Sitzen die absolute Mehrheit von 42 Sitzen.

Die detaillierten Wahlergebnisse sowie weiterführende Auswertungen zur Landtagswahl finden Sie unter: <https://wahlergebnisse.sachsen-anhalt.de/wahlen/lt26/>

Eine vorläufige Übersicht über die gewählten Abgeordneten liegt als Anlage anbei.

Über die Auswertung des Ergebnisses der Landtagswahl sowie über die aktuelle Entwicklung wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Magdeburg, den 18.09.2026
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Aktueller Stand vertikales FAG-Gutachten**

Anlagen: (1) Gutachten vertikaler Finanzausgleich (272 Seiten!)
(2) Pressemitteilung MF vom 10.09.2026

Bisherige Beratung: Klausurtagung am 11.03.2024,
211. Sitzung am 12.03.2024; TOP 6,
212. Sitzung am 17.06.2024; TOP 7,
218. Sitzung am 16.06.2025; TOP 16.3,
220. Sitzung am 24.11.2025; TOP 8.5,
222. Sitzung am 17.03.2026; TOP 3

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Diskussion gebeten.

Begründung:

Im Rahmen der zurückliegenden Klausurtagung und der 222. Präsidiumssitzung wurde unter Anwesenheit des Gutachters Dr. Hesse bereits ausführlich über den damaligen Stand der Gutachtererstellung und die sich daraus bereits abzeichnenden Vorschläge vorrangig zur Anpassung des vertikalen FAG berichtet.

In seiner 72. Sitzung am 06.05.2026 befasste sich zudem auch der Haushalts- und Finanzausschuss ausführlich mit dem seinerzeit noch in Erarbeitung befindlichen FAG-Gutachten und fasste einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Der Haushalts- und Finanzausschuss lehnt eine FAG-Bedarfsermittlung auf Basis des Symmetrieansatzes ab. Angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der angespannten Haushaltslage von Land und Kommunen kann hier gegenwärtig kein Mehrwert gegenüber der bisherigen aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung gesehen werden.*

2. *Der Haushalts- und Finanzausschuss bekräftigt daher die Entscheidung des Präsidiums zur Beibehaltung des aktuellen aufgabenbezogenen FAG-Bedarfsansatzes unter grundsätzlicher Beachtung der vom Präsidium vorgetragenen Korrekturfaktoren.*
3. *Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Korrekturfaktoren nicht statisch sind, sondern einer fortlaufenden Bewertung zu unterziehen sind.*
4. *Die Wiedereinführung vorrangig fiskalisch orientierter Benchmark- und Korridor-Bereinigerungsverfahren wird abgelehnt.*

Zwischenzeitlich haben zwei weitere Gesprächstermine mit den Gutachtern und dem Ministerium der Finanzen (MF) stattgefunden, wobei am 15.07.2026 die Abschlusspräsentation gehalten wurde. Neu waren hier die erstmals vorgetragenen Vorschläge hinsichtlich der laut Gutachterauftrag auch vorzunehmenden Überprüfung des horizontalen FAG (Binnenverteilung).

Am 10.09.2026 wurde das schriftliche Gutachten (**Anlage 1, 272 Seiten!**) durch das MF veröffentlicht. Eine Bewertung seitens des MF z. B. für oder gegen ein bestimmtes Modell erfolgte auch in der entsprechenden Pressemitteilung (**Anlage 2**) nicht. Finanzminister Richter verwies lediglich auf die Feststellung der Gutachter, dass das bestehende Berechnungsmodell nicht zu beanstanden ist.

Stark aggregiert kommen die Gutachter zu folgenden Erkenntnissen, Änderungsvorschlägen und letztendlich damit von der Landespolitik zu treffende Weichenstellungen.

1. Anpassungen im Status quo

Das bislang in Sachsen-Anhalt zur Bestimmung der Finanzausgleichsmasse praktizierte Bedarfsmodell ist aus Sicht der Gutachter als valide anzusehen und nicht zu beanstanden.

Jedoch schlagen die Gutachter folgende **Anpassungen am bisherigen Bedarfsmodell (Status quo)** vor, um v. a. die Frage der Angemessenheit der kommunalen Aufgabenwahrnehmung stärker zu berücksichtigen:

- Streichung bisheriger pauschaler Zuschlag (i. H. v. 40 Mio. Euro)
- Einführung Benchmark bei den kommunalindividuellen Zuschussbeträgen
- Einführung eines Realsteuerhebesatzbenchmarks
- Mitbetrachtung des Ausmaßes der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung
- Mitbetrachtung des Kommunalisierungsgrades
- Anpassung der bisherigen Preisindexierung

Im Vergleich zum Status quo dürften mit diesen Anpassungen tendenziell Kürzungen der FAG-Masse verbunden sein, die je nach Ausgestaltung der neuen Elemente in der Höhe durchaus merklich variieren können.

2. Alternative Bedarfsermittlung anhand des Symmetrieverfahrens

In Abarbeitung des Gutachterauftrags und unter Verweis auf ähnliche Regelungen in Brandenburg und Rheinland-Pfalz schlagen die Gutachter die **Einführung eines alternativen Symmetriemodells** zur Bestimmung der FAG-Masse vor. Hier erfolgt über das FAG eine Verteilung der gesamten Deckungsmittel von Land und Kommunen symmetrisch zum Ausgabenverhältnis zwischen Land und Kommunen. Dadurch erfolgt anders als beim bisherigen FAG-Bedarfsermittlungsmodell eine Berücksichtigung des u. a. vom LVerfG LSA herausgestellten Leistungsfähigkeitsvorbehalts des Landes.

3. Berücksichtigung des investiven Bedarfs

Hier schlagen die Gutachter eine Neuausrichtung der Berücksichtigung des investiven Bedarfs vor. Demnach soll:

1. eine gesamtheitliche Betrachtung der bisher im FAG platzierten investiven Elemente in Form des Tilgungsbeitrags (162 Mio. Euro), der Investitionspauschale in § 16 FAG (160 Mio. Euro) und dem Kreisstraßenansatz in § 16a FAG (30 Mio. Euro) erfolgen, um im Anschluss
2. den Tilgungsbeitrag zu streichen und
3. unter der neu angedachten Betrachtung des kumulierten Nettovermögenszuwachses (Saldo aus Bruttoinvestitionen und preisindizierte (Brutto-)Abschreibung) einen Vermögensverzehr zu verhindern.

4. Änderungen im horizontalen FAG

Hier schlagen die Gutachter aufgrund aktualisierter Regressionsanalysen folgende Änderung vor:

- Abschaffung Hauptansatzstaffel bei den kreisangehörigen Gemeinden
- Änderungen Zentralitätszuschlags durch:
 - Einführung Grundzentrumszuschlag
 - Anwendung eines abgesenkten Mittelzentrumszuschlags auf Einwohner gem. Entflechtungsbereich lt. neuem LEP und nicht mehr auf Einwohner des zentralen Ortes selbst
 - Anwendung des Oberzentrumszuschlags auf Einwohner gem. Entflechtungsbereich lt. neuem LEP
- Absenkung Kinderansatz U10 bei kag. Gemeinden und kreisfreien Städten
- Auflösung Kinderansatz U6 bei Landkreisen
- deutliche Erhöhung Soziallastenansatz bei kreisfreien Städten und Landkreisen

Weiteres Vorgehen

Die detaillierte Auswertung des schriftlichen Gutachtens wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zum Teil stehen hierfür noch Antworten der Gutachter auf unsere Fragen aus.

Eine weitreichende Umsetzung der Gutachternvorschläge bereits beim FAG 2027 ist zum jetzigen Zeitpunkt sehr unwahrscheinlich. Denn aktuell beabsichtigt das MF folgendes Vorgehen:

1. Die im Gutachten hervorgehobene notwendige politische Richtungsentscheidung zwischen der Beibehaltung des bisherigen Bedarfsmodells oder der Neuausrichtung in Richtung Symetriemodell obliegt der neuen Landesregierung bzw. dem neuen Landtag. Daher soll eine solche frühestens im kommenden Jahr erfolgen.
2. Das Gleiche gilt für die Vorschläge zur Anpassung der horizontalen Verteilung, die aufgrund der zu vermeidenden echten Rückwirkung frühestens 2029 zur Anwendung kommen können.
3. Dies bedeutet für das FAG 2027 je nach zeitlichem Ausgang der Regierungsbildung und der dann zu treffenden Entscheidungen über einen Landeshaushalt 2027 bzw. 2027/2028, dass das bisherige Bedarfsermittlungsmodell zunächst auf der Grundlage neuer statistischer Daten (Jahresrechnung 2023 und 2024 und Kassenstatistik 2025) fortgeschrieben werden soll.

Somit dürfte aufgrund der sich hier in der amtlichen Statistik abgezeichneten Verschlechterung der kommunalen Finanzlage für 2027 zunächst tendenziell eine Erhöhung der FAG-Masse zu erwarten sein. Bisher nicht absehbar ist, inwieweit bei dieser Fortschreibung des Status quo gewisse Vorschläge der Gutachter zur Anpassung des bisherigen Bedarfsmodells oder zur Neuausrichtung des investiven Bedarfs bereits einbezogen werden.

Erste Bewertung

Es bedarf einer kritischen Auseinandersetzung mit den umfassenden Gutachternvorschlägen. Hierfür bedarf es weiterhin eines Dialogs mit dem Finanzministerium. Nicht die Gutachter schreiben den Finanzausgleich fort, sondern die Politik bzw. der neue Landtag im Zusammenspiel mit der neuen Landesregierung.

Die Veröffentlichung des Gutachtens fällt in eine Zeit sich drastisch verschlechternder Kommunalfinanzen. Bedingt auch durch anhaltend hohe Ausgaben, auf die die Kommunen selbst kaum Einfluss haben, gelingt der für einen rechtmäßigen Haushalt notwendige Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026 nur noch wenigen Kommunen. Das kommunale Defizit im 1. Quartal 2026 beläuft sich inzwischen auf über 318 Mio. Euro.

Um die aktuellen Aufgaben schultern zu können, erhöhen Kommunen Abgaben oder setzen verstärkt auf Überziehungskredite, wie die knapp 1,7 Mrd. Euro zum Ende des 1. Quartals verdeutlichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts mit die bundesweit geringsten Steuereinnahmen verbuchen, was laut Gutachten zudem nicht an einer zurückhaltenden Steuerpolitik der Kommunen liegt. Zudem attestieren die Gutachter den Kommunen in Sachsen-Anhalt die bundesweit geringsten Investitionen in den Erhalt ihrer Infrastruktur.

Sollte sich die bisherige Entwicklung ungehemmt fortsetzen und nicht zeitnah nachhaltige Entlastungen der Kommunen beschlossen werden, drohen weitere Einschnitte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

Wir sehen beim Symmetriemodell stärkere landespolitische Eingriffsmöglichkeiten und befürchten daher perspektivisch Kürzungen der Finanzausgleichsmasse und den Verlust auf einen ehrlichen Blick, was die kommunale Aufgabenerledigung tatsächlich kostet. Auch angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der angespannten Haushaltslage von Land und Kommunen kann gegenwärtig kein Mehrwert im Symetriemodell gegenüber der bisherigen aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung gesehen werden. Daher stehen die Städte und Gemeinden dem Symmetriemodell bisher ablehnend gegenüber. Darauf basierend erfolgte auch der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses in der 72. Sitzung zur Beibehaltung des aktuellen aufgabenbezogenen Bedarfsansatzes.

Letztendlich erwarten die Städte und Gemeinden auch angesichts der beschriebenen äußerst schwierigen Finanzsituation eine kraftvolle Stärkung der Handlungsfähigkeit vor Ort. In Richtung der neuen Landesregierung gilt daher die Warnung vor pauschalen FAG-Kürzungen z. B. durch die Einführung oberflächlicher Benchmark-Ansätze oder die Anrechnung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes (Art. 143h Abs. 2 GG) auf den Investitionsbedarf der Kommunen.

Magdeburg, den 08.09.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 5 **Aktuelle Entwicklungen beim SIKOSA**

Anlage: Schreiben des SIKOSA vom 13.05.2026

Bisherige Beratung: 212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3),
213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3),
215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4),
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 3),
218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 5),
219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 3),
220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 (TOP 3),
221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 (TOP 3),
222. Präsidiumssitzung am 17.03.2026 (TOP 6),
223. Präsidiumssitzung am 18.05.2026 (TOP 8)

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium hebt die Entscheidung, das SIKOSA bei dem Erwerb eines neuen Institutsgebäudes mit einer Zuwendung von bis zu 12 Millionen Euro finanziell zu unterstützen, auf.***
- 2. Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, andere Möglichkeiten und Alternativprojekte zu eruieren, um die KWV-Mittel im Sinne der Verbandsmitglieder und zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung zu verwenden.***

Begründung:

Der Institutsleiter des SIKOSA Prof. Dr. Furchert hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 13.05.2026, per E-Mail übermittelt am 19.05.2026, mitgeteilt, dass der Vorstand des SIKOSA in seiner Sitzung am 11.05.2026 ihn mit einstimmigem Beschluss beauftragt hat, die weitere Prüfung für ein neues Institutsgebäude prioritär und faktisch auf tragfähige Mietlösun-

gen zu konzentrieren. Eine Eigentums- bzw. Kauflösung soll derzeit nicht weiter vertieft werden, sodass das SIKOSA deshalb die Voraussetzungen für die in Aussicht gestellte Zuwendung (Mehrung oder Schaffung von Eigentum oder eigentumsähnlichen Rechten) nicht erfüllen kann. Aus diesem Grunde scheidet eine Zuwendung des SGSA an das SIKOSA nunmehr aus.

Magdeburg, den 11.09.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 6 **Verbandshaushalt 2026 – Überplanmäßige Ausgabe für die digitale Telefonanlage**

Anlage: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

3. *Das Präsidium nimmt die erforderliche, überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.372,41 Euro zur Beschaffung und Implementierung einer digitalen Telefonanlage zustimmend zur Kenntnis.*
4. *Das Präsidium beschließt, dass zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe eine entsprechend höhere Entnahme aus der Sonderrücklage EDVA erfolgt.*

Begründung:

Für die weitere Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle wurden im Verbandshaushalt 2026 in der Haushaltsstelle 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände) für die Beschaffung und Implementierung einer digitalen Telefonanlage, basierend auf einer Grobkalkulation Anfang 2025, insgesamt 9.000 Euro eingestellt. Zur Finanzierung sollten aus der Sonderrücklage EDVA hierfür 9.000 Euro entnommen werden.

Anfang 2026 wurden Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt. Diese lagen preislich mind. 100 % über der Kalkulation aus dem Vorjahr. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Telefonbau Müller GmbH aus Magdeburg (TBM) mit einem Preis i. H. v. 18.372,41 Euro inkl. 19 % MWSt. abgegeben. Da alle Angebote die gleichen Produkte umfassten und somit direkt vergleichbar waren, hat TBM als günstigster Anbieter den Auftrag erhalten. Hieraus resultiert die Unterdeckung i. H. v. 9.372,41 Euro.

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung handelt es sich um eine unabweisbare überplanmäßige Ausgabe. Die Finanzierung dieses Deltas soll durch eine entsprechend höhere Entnahme aus der Sonderrücklage EDVA erfolgen. Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

Magdeburg, 16.09.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 7 **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2027**

Anlagen: - Entwurf des Verbandshaushaltes 2027 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2025
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 11.07.2026

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium empfiehlt der Kreisvorstandskonferenz

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigelegten Fassung festzustellen sowie*
- b) die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2027 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 Euro/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,21 Euro/Einwohner erhoben wird.*

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 3.054.700 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Allerdings werden vom festgesetzten einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner nur 0,21 Euro/Einwohner erhoben. Aufgrund der voraussichtlich sinkenden Einwohnerzahlen wird mit Mindereinnahmen i. H. v. 4.000 Euro gerechnet.

Die Betriebsmittelrücklage umfasst zum 01.01.2027 voraussichtlich einen Betrag von ca. 2.639.800 Euro. Davon werden 401.000 Euro aufgrund der Absenkung des Mitgliedsbeitrags zum Ausgleich der geringen Beitragseinnahmen eingesetzt (s. HHSt. 310).

- HHSt. 140 (Mieten und Pachten)

Der Kaltmietzins für die Mietwohnungen in der 5. Etage wurde ab dem 01.08.2025 erhöht. Es wird mit Mehreinnahmen von 6.000 Euro gerechnet.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2026 wurde am 01.07.2026 durch die KWV gemäß Präsidiumsbeschluss vom 16.06.2026 ein Betrag von 1.094.275,00 Euro netto an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 1.095.000,00 Euro). Für das Haushaltsjahr 2027 ist eine Ausschüttung i. H. v. 1.210.000 Euro netto zu erwarten.

- HHSt. 200 (Zinsen aus Bankguthaben)

Ausgehend von der aktuellen Entwicklung auf dem Zins- und Geldmarkt und der Verringerung der liquiden Mittel ist mit Mindereinnahmen i. H. v. ca. 5.500 Euro zu rechnen.

- HHSt. 310 (Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage)

In der Betriebsmittelrücklage werden zum 01.01.2027 ca. 2.639.800 Euro zur Verfügung stehen. Für den Haushaltsausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge werden 401.000 Euro aus der Betriebsmittelrücklage entnommen (s. Ausführungen zur HHSt. 100).

Weitere 25.000 Euro werden für die Finanzierung der Überarbeitung des Internetauftritts des SGSA entnommen. Diese Mittel waren bereits im Haushaltsjahr 2026 eingeplant, wurden jedoch auf das Jahr 2027 verschoben.

Die weitere geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage i. H. v. 300.000 Euro dient der Auffüllung der

- Sonderrücklage Verbandsgebäude i. H. v. 150.000 Euro zum Jahresbeginn (s. Ausführungen zur HHSt. 912),
- Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage i. H. v. 50.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 920),

- Sonderrücklage Prozesskostenfonds i. H. v. 50.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 955) sowie der
- Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt i. H. v. 50.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 959).

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden zum Jahresbeginn rund 254.800 Euro bereitstehen. Für die Sanierung des Hausdaches (175.000 Euro), eines Kellerraums des Mieters Optikerladen Kunze sowie des Waschraums der Mieter (12.000 Euro) sowie für die Anbringung eines Großbildes an der Seitenfassade (8.000 Euro) werden der Sonderrücklage insgesamt 195.000 Euro entnommen werden (s. Ausführungen zur HHSt. 710).

- HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Zum 01.01.2027 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage rund 72.400 Euro zur Verfügung stehen. Damit wird die Finanzierung der erforderlichen Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle (Einführung Dokumentenmanagementsystem) i. H. v. 53.000 Euro gewährleistet.

Ferner ist der Erwerb eines Multifunktionsgerätes für die 4. Etage i. H. v. 5.000 Euro vorgesehen, (s. Ausführungen zur HHSt. 520).

- HHSt. 355 (Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

Im Prozesskostenfonds stehen zum 01.01.2027 voraussichtlich 34.393 Euro zur Verfügung, insbesondere für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung des sogenannten „Weihnachtsmarkterlasses“ sind Ausgaben i. H. v. 25.000 Euro eingeplant.

- HHSt. 359 (Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

In der Sonderrücklage werden am 01.01.2027 rund 32.200 Euro bereitstehen. Für die Finanzierung geeigneter Projekte zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung sollen 25.000 Euro entnommen werden.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 68.000 Euro (+ 3,68 %). Die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind i. H. v. 52.000 Euro eingeplant.

Hinzu kommen insbesondere Ausgaben für Beförderungen und Stufenaufstiege (ca. 8.000 Euro) sowie höhere Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (ca. 8.000 Euro).

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Der Haushaltsansatz (einschließlich regelmäßig anfallender Aufwendungen) beläuft sich auf 66.000 Euro. Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Es wird die ursprünglich bereits für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene Einführung eines Dokumentenmanagementsystems auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 erfolgen, um die Prozesse in der Geschäftsstelle sowie für die Mitglieder und Dritte zunehmend digitaler zu gestalten (53.000 Euro).

Ferner ist der Erwerb eines Multifunktionsgerätes für die 4. Etage vorgesehen (5.000 Euro). Mit dem Auslaufen des Miet- und Wartungsvertrages wurde sich nach einem Kostenvergleich für den Kauf als Ersatzbeschaffung entschieden. Die dafür anfallenden Service-Kosten sind mit 600 Euro eingeplant (s. HHSt. 521). Der Vertrag für das vorhandene Miet- und Wartungsgerät wird gekündigt und zum 31.12.2026 beendet sein.

Die Deckung der Kosten erfolgt durch die Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV- und Telefonanlage (s. HHSt. 320).

- HHSt. 521 (Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände LGSt.)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 13.000 Euro.

Im Zuge der Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle fallen für die Wartung und Betreuung des Dokumentenmanagement-Systems Kosten i. H. v. 7.000 Euro an. Des Weiteren werden wegen des höheren Betreuungsaufwandes steigende Kosten für den Dienstleistungsvertrag mit der KITU i. H. v. 4.000 Euro angesetzt. Die Service-Kosten für das neue Multifunktionsgerät sind mit 600 Euro eingeplant (s. HHSt. 520).

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Der SGSA nimmt Abstand von einem Mietvertrag für ein Multifunktionsgerät in der 4. Etage, so dass sich der Haushaltsansatz um 2.100 Euro verringert (s. Ausführungen zu HHSt. 520).

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten LGSt.)

Die turnusmäßige Teppichreinigung, die Prüfung der elektrischen Installationen und ortsveränderlichen Geräte sowie die allgemeine Preissteigerung erhöhen den Haushaltsansatz (+8000 Euro).

- HHSt. 560 (Mietausgaben Stellplätze)

Es wurden zwei weitere Stellplätze in der Bahnhofstraße in Magdeburg angemietet (+1.600 Euro).

- HHSt. 654 (Reise- und Umzugskosten)

Für die Erstattung von Reisekosten für benannte Vertreter in Ausschüssen des DST und des DStGB sowie für Delegierte zur Hauptversammlung und zum Hauptausschuss des DST wurden 3.000 Euro mehr eingestellt.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag beläuft sich im Jahr 2026 auf 9,82 Cent/Einwohner. Der DStGB wird den Beitrag für die Mitgliedsverbände im Haushaltsjahr 2027 auf 10,43 Cent/Einwohner anheben. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 8.500 Euro auf 164.500 Euro erhöht.

- HHSt. 664 (Beitrag an DST)

Der an den DST zu zahlende Beitrag erhöht sich um 2%. Der Haushaltsansatz wurde unter Berücksichtigung der sinkenden Einwohnerzahlen um 1.000 Euro auf 33.000 Euro angehoben.

- HHSt. 669 (Vermischte Ausgaben, Verschiedenes)

Für die Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Gestaltung der Seitenfassade mit einem Großbild wurden als Preisgeld 2.500 Euro zusätzlich eingeplant.

- HHSt. 700 (Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude)

Insbesondere Energiekosten aber auch allgemeine Preissteigerungen bei den sonstigen Positionen führen zu einem höheren Ansatz (+5.000 Euro).

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Aufgrund der unfachmännischen Dachsanierung 1991 zeigten sich in den letzten Jahren vermehrt Feuchtigkeitsschäden im 6. Obergeschoss (Archiv) und an mehreren Stellen im Dachstuhl. Die Begutachtung ergab zahlreiche Schäden in der Dachabdeckung, Holzkonstruktion und Dämmung, so dass eine aufwendige Dachsanierung notwendig ist (175.000 Euro).

Um die Bausubstanz zu schützen und die vollständige Nutzbarkeit des Waschraums der Mieter und des Kellerraums des Mieters Optikerladen Kunze wiederherzustellen, ist die fachmännische Beseitigung der Feuchtigkeitsschäden erforderlich (12.000 Euro).

Anlässlich des erforderlichen Neuanstrichs der Seitenfassade im Jahr 2026 wurde im Präsidium angeregt, die Seitenfassade zu nutzen und farbig zu gestalten. Dies soll im Jahr 2027 realisiert werden. Daher werden zur Durchführung und Umsetzung eines Ideenwettbewerbs zur künstlerischen Gestaltung der Seitenfassade (mit Bezug zum SGSA) Mittel i. H. v. 8.000 Euro eingeplant (s. HHSt. 312).

Hinzu kommen Ausgaben für die regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (4.500 Euro).

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Mit der Zuführung zum Jahresbeginn von 150.000 Euro aus der Betriebsmittelrücklage (s. HHSt. 310) werden in der Sonderrücklage Verbandsgebäude zum 31.12.2027 rund

60.000 Euro zur Verfügung stehen. Damit soll die Finanzierung weiterer Investitionen mittelfristig gesichert werden.

- HHSt. 920 (Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Der Sonderrücklage werden aus der Betriebsmittlrücklage 50.000 Euro zur mittelfristigen Finanzierung zugeführt, so dass hier am 31.12.2027 rund 64.000 Euro zur Verfügung stehen (s. HHSt. 310, 520).

- HHSt. 955 (Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

Der Sonderrücklage werden für die Finanzierung von Musterverfahren 50.000 Euro zugeführt (s. HHSt. 310). Im Hinblick auf die kommenden Herausforderungen in der 9. Wahlperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt ist zur Sicherung der Grenzen der demokratischen Grundordnung und der kommunalen Selbstverwaltung eine Zunahme kommunaler Klagen zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Landesgesetze und Verordnungen zu erwarten. Daher ist eine Zuführung zur Sonderrücklage i. H. v. 50.000 Euro eingeplant, um die Finanzierung in den kommenden Jahren gewährleisten zu können (s. HHSt. 310).

- HHSt. 959 (Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

Die Rücklage wird am 31.12.2026 auf ca. 32.000 Euro abgeschmolzen sein. Zur Sicherstellung der mittelfristigen Finanzierung soll die Zuführung erhöht werden. Der Sonderrücklage werden aus der Betriebsmittlrücklage deshalb 50.000 Euro zugeführt (s. HHSt. 310).

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2027 voraussichtlich auf 2.883.710 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2027 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2027 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 243.896 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude werden zum Jahresbeginn 150.000 Euro zugeführt und voraussichtlich 195.000 Euro entnommen.
 - b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage werden 50.000 Euro zugeführt und voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 58.000 Euro entnommen.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden 50.000 Euro zugeführt und voraussichtlich 25.000 Euro entnommen.
 - d) Der Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt werden 50.000 Euro zugeführt und voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 25.000 Euro entnommen.

2. Auf die Betriebsmittelrücklage entfällt am 01.01.2027 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 2.639.814 Euro.

Zum Einnahmeausgleich wegen der geplanten Senkung der Mitgliedsbeiträge werden 401.000 Euro entnommen.

Für die Zuführung zu den Sonderrücklagen Verbandsgebäude (150.000 Euro), Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage (50.000 Euro), Prozesskostenfonds (50.000 Euro) sowie Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung (50.000 Euro) werden insgesamt 300.000 Euro entnommen.

Ferner werden 25.000 Euro für die Finanzierung der Überarbeitung des Internetauftritts eingesetzt.

Die Rücklagen belaufen sich zum 31.12.2027 damit voraussichtlich auf 2.154.710 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2027 umfasst, wie im Haushaltsjahr 2026, weiterhin insgesamt 17 VbE/Vollzeitstellen, davon unverändert auf Wunsch der Beschäftigten drei in Teilzeit.

Die vorgesehene Beförderung einer Referentin in BesGr A 13 unter der lfd. Nr. 4 erfolgt auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 223. Präsidiumssitzung am 18.05.2026.

Im Übrigen führt der Stellenplan 2027 den Stellenplan des Haushaltsjahres 2026 unverändert fort.

IV. Vorberatung

Der Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) wird den Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Jahr 2027 in seiner 73. Sitzung am 30.09.2026 vorberaten.

Über das Ergebnis der Beratung im HFA wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 8 Neues Logo des SGSA

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium spricht sich für die Variante ... aus.

Begründung:

Seitens des SGSA wurde die Werbeagentur Formflut Magdeburg zur Überarbeitung des Logos des SGSA (Wort-Bild-Marke) gewonnen.

Die erste Vorstellung des überarbeiteten Logos hat bereits stattgefunden. Derzeit befindet sich die Entwicklung in der weiteren Ausarbeitung nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium. Eine detaillierte Vorstellung der Entwürfe und Einzelheiten wird in der Sitzung erfolgen.

Hintergrund:

Wie bereits mehrfach, u. a. in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 angesprochen, zeigt die aktuelle Homepage einen deutlichen Überarbeitungsbedarf sowohl in der Strukturierung und Auswahl der Inhalte als auch im visuellen Auftritt. Dementsprechend wurden Haushaltsmittel für den Relaunch der Homepage eingestellt.

Im Rahmen der Umsetzung des Relaunchs der Homepage hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, dem Relaunch die Überarbeitung des Logos (Wort-Bild-Marke) und daraus folgenden die Erstellung eines einheitlichen Corporate Design für den Verband voran zu stellen. Die Neugestaltung der Homepage soll mit der dringend erforderlichen inhaltlichen Überarbeitung im nächsten Jahr umgesetzt werden.

Damit soll ein einheitlicher, moderner Auftritt, der die Positionierung und den Wiedererkennungswert des Verbandes nachhaltig stärkt, entstehen.

Magdeburg, den 18.09.2026
00-00-30 sch-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 9 **Klageverfahren der Lutherstadt Wittenberg, der Lutherstadt Eisleben, der Stadt Sangerhausen gegen das Land Sachsen-Anhalt wegen Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport zu Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen – Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA –**

Anlagen

- (1) Erlass des Ministeriums für Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt „Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden und der Landespolizei Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten und vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025“ vom 30.10.2025
- (2) Antwortschreiben der Innenministerin vom 27.03.2026
- (3) Beschlussvorlage der Lutherstadt Wittenberg vom 01.07.2026
- (4) Beschlussvorlage der Lutherstadt Eisleben vom 21.07.2026
- (5) Beschlussvorlage der Stadt Sangerhausen vom 02.07.2026

Bisherige Beratung: 221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026; TOP 7

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Feststellung, dass der Erlass des Ministeriums für Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt „Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden und der Landespolizei Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten und vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025“ vom 30.10.2025 nicht die Pflicht zur Vorhaltung von Mitarbeitern umfasst, die fachlich in der Lage sind, eigenständig ein Konzept für den Überfahrtschutz zu erstellen, hat grundsätzliche Bedeutung.***

2. *Für ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg gegen das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der drei Kläger Lutherstadt Wittenberg, Lutherstadt Eisleben und Stadt Sangerhausen werden die Rechtsbeistands- und Verfahrenskosten in einer voraussichtlichen Höhe von 15.000,00 Euro aus dem Prozesskostenfonds getragen. Die Kläger tragen dabei einen Eigenanteil in Höhe von je 500,00 Euro.*
3. *Mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung soll Herr Prof. Dr. Winfried Kluth bevollmächtigt werden.*

Begründung:

Mit Datum vom 30.10.2025 hat das MI über das Landesverwaltungsamt an die Landkreise und kreisfreien Städte den als **Anlage 1** beigefügten Erlass versendet.

Unter Punkt 5 – Maßnahmen der kommunalen Sicherheitsbehörden – wird ausgeführt, sofern der Veranstalter des Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung das Sicherheitskonzept erstellt, ist die kommunale Sicherheitsbehörde für die inhaltliche Kontrolle und schriftliche Bestätigung des Konzepts und die Überwachung dessen Umsetzung zuständig. Damit sind grundsätzlich die Gemeinden inhaltlich und im Vollzug verantwortlich.

Eine Rechtsgrundlage für diese Aufgabe bzw. behauptete Zuständigkeit bleibt das MI schuldig. Dadurch wird jedoch auch die Terrorabwehr zu einer kommunalen Aufgabe.

Die Kommunen können weder die Terrorgefahr konkret abschätzen, da ihr keine Informationen dazu vorliegen, noch können entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, die grundsätzlich die einzelne Kommune bzw. entsprechenden Veranstalter überfordern.

Auch die „beratende“ Funktion der Landkreise bzw. des LVwA, s. Punkt 6 – Aufsicht, führt dazu, dass die Landkreise und das LVwA letztlich auch die Sicherheitskonzepte grundsätzlich inhaltlich prüfen und in irgendeiner Form genehmigen müssten. Auf diese Art sichern sich die Gemeinden und die Veranstalter ab.

Hier wird also mit diesem Erlass eine neue Form der Zuständigkeit geregelt, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und in die gesamte Debatte um Sicherheitskonzepte und Terrorabwehr mehr Unruhe und Unsicherheit bringt. Eine Bindung der Kommunen an einen rechtswidrigen Erlass ist zumindest kritisch zu sehen.

Es ist daher unumgänglich, diesen Erlass gerichtlich überprüfen zu lassen, um für alle Seiten Aufgaben, Maßnahmen und Rechtsgrundlagen zu klären. Eine zeitliche Eile war nicht geboten, da der Erlass sich ausdrücklich auch auf andere vergleichbare öffentliche Veranstaltungen bezieht, die regelmäßig und wiederkehrend in den Kommunen stattfinden.

Unser Schreiben an die Ministerin für Inneres und Sport, Frau Dr. Tamara Zieschang, vom 26.02.2026, welches auf Beschluss des Präsidiums erfolgte, führte zu keinem Ergebnis, s. ihre Antwort vom 27.03.2026, welche wir als **Anlage 2** beifügen. Beides hatten wir unseren Verbandsmitgliedern mit Rundschreiben vom 02.04.2026 zur Verfügung gestellt.

Die Mitfinanzierung des Klageverfahrens ist nach dem Beschluss des Präsidiums in seiner 56. Sitzung am 24.03.1997 an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.
3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.

Zu 1.

Der streitgegenständliche Erlass sieht die darin formulierte neue Aufgabe für jede Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde vor. Bei der Planung, aber auch Genehmigung oder Beratung von öffentlichen Veranstaltungen ist damit jede Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde belastet. Die Umsetzung ist daher für jede Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt von Bedeutung. Hier handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Die Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport zu den Sicherheitskonzepten für öffentliche Veranstaltungen gelten landesweit und überfordern und verunsichern landesweit die Kommunalverwaltungen im Hinblick auf die Regelungen zum Überfahrtschutz und zur Terrorabwehr.

Zu 2. und 3.

Die Sachverhalte wurden von den Klägern im Rahmen ihre Beschlussvorlagen ausführlich dargestellt, s. *Anlagen 3 – 5*.

Die Gerichtsgebühren werden nach dem Streitwert berechnet. Die Höhe des Streitwertes bestimmt sich danach, welche Bedeutung die Sache für die Klägerin bzw. den Kläger hat. Wenn es dafür keine genügenden Anhaltspunkte gibt, beträgt der Streitwert für das Klageverfahren 5.000 Euro (sogenannter Auffangwert). Hier könnte der Auffangstreitwert die Grundlage für die Gerichtsgebühren darstellen, das bedeutet dann eine Gebühr in Höhe von 170,50 Euro. Die zu Beginn des Verfahrens zu zahlende Verfahrensgebühr beläuft sich in Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht auf das 3-fache der Grundgebühr. Für eine beim Verwaltungsgericht erhobene Klage, für die ein Streitwert von 5.000 Euro festgesetzt wurde, ist daher eine Verfahrensgebühr von $3 \times 170,50 \text{ Euro} = 511,50 \text{ Euro}$ zu zahlen.

Herr Prof. Dr. Kluth macht ein Honorar in Höhe von 200,00 Euro (netto) pro Stunde geltend. Angesetzt werden ca. 40 Stunden.

Um auch den Gemeinden einen Anreiz für die Beteiligung an diesem Klageverfahren zu geben, empfiehlt die Landesgeschäftsstelle den Eigenanteil für die einzelne Gemeinde auf 500,00 Euro festzulegen und die Differenz aus dem Prozesskostenfonds zu tragen.

Das entspricht den Präsidiumsbeschlüssen im Zusammenhang mit den Kommunalverfassungsbeschwerden zum KiFöG (Landesverfassungsgericht und Bundesverfassungsgericht) und zum Mehrbelastungsausgleich im Zusammenhang mit der Abschaffung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge.

Zu 4.

Die Landesgeschäftsstelle empfiehlt die Beauftragung von Herrn Prof. Dr. Winfried Kluth von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Als Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Richter am Landesverfassungsgericht a. D. verfügt er über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung in der Führung von Klageverfahren auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts.

Magdeburg, den 05.10.2026

Präsidiumssitzung Nr. 224

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

10.1 **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, Frau Andrea Todzi-Gbur, Hauptamtsleiterin der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Begründung:

Herr Alexander Frolow ist derzeit stellvertretendes Mitglied im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (BKS). Da dieser ab 01.09.2026 seine Position in der Stadt Halle (Saale) wechselt, steht er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Mitglied im BKS zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Schreiben vom 31.08.2026 ihr Interesse bekundet, künftig stellvertretend im BKS mitzuwirken. Als stellvertretendes Mitglied im BKS schlägt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide Frau Andrea Todzi-Gbur, Hauptamtsleiterin der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, vor.

Magdeburg, den 05.10.2026

Präsidiumssitzung Nr. 224

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referent Jörn Langhoff

TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

10.2 **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss, Frau Ulrike Köhler.

Begründung:

Die Verbandsgemeinde Weida-Land bekundet mit Schreiben vom 09.09.2026 ihr Interesse, stellvertretend im Haushalts- und Finanzausschuss mitzuwirken. Als stellvertretendes Mitglied schlägt die Verbandsgemeinde Weida-Land Frau Ulrike Köhler, Leiterin Kämmerei, vor.

Das Finanzreferat begrüßt den Vorschlag, weil nunmehr drei Verbandsgemeinden im Haushalts- und Finanzausschuss vertreten sind. Zudem bereichert Frau Köhler durch aktive Beteiligung u. a. zu Stellungnahmen die Arbeit im Finanzreferat.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 kü-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper

TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

11.1 **Benennung eines Mitgliedes in den Lotto-Toto-Beirat**

Anlagen: Anschreiben Benennung der Kommunalen Spitzenverbände
vom 16.07.2026

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Benennung der Kommunalen Spitzenverbände in den Lotto-Toto-Beirat zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Die Lotto-Toto GmbH hat mit Schreiben vom 23.06.2026 darüber informiert, dass die Amtszeit des Lotto-Toto-Beirates am 30.11.2026 endet. Gleichzeitig wurde um eine Neubenennung gebeten.

Bisher wurde der Beirat durch Frau Bürgermeisterin Mandy Schumacher (SGSA) und Frau Erste Beigeordnete Sabine Fiebig (LKT) vertreten. Die neue Amtszeit des Lotto-Toto-Beirates ist von 01.12.2026 bis zum 30.11.2030.

Auf Grund, dass in der Zeit keine Präsidiumssitzung stattgefunden hat, wurde die Benennung mit Schreiben vom 16.07.2026 (**Anlage**) bereits vorgenommen.

Magdeburg, den 14.08.2026
00-00-30 fi-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

11.2 **Benennung eines Mitglieds in den Krankenhausplanungs-**
ausschuss

Anlagen (1) Schreiben MS vom 13.08.2026,
(2) Benennungsschreiben SGSA vom 14.08.2026

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Krankenhausplanungs-
ausschuss benannt.

Begründung:

Aufgrund der Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) muss mit dem Inkrafttreten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 KHG LSA bei der zuständigen Behörde ein Krankenhausplanungsausschuss gebildet werden, dessen Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretende der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KHG LSA genannten Stellen sind. Für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist ein Vertretender nach § 5 Abs. 2, 3 KHG LSA zu benennen.

Als Frist zur Benennung eines Ausschussmitglieds durch den SGSA hat das MS den 25.08.2026 gesetzt.

Bereits seit dem 01.11.2025 vertritt Frau Referentin Lisanne Fietkau die Interessen der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und insbesondere der kreisfreien Städte als Mitglied im Krankenhausplanungsausschuss.

Vor diesem Hintergrund wurde – unter Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums – Frau Referentin Lianne Fietkau mittels Benennungsschreiben vom 14.08.2026 als Beiratsmitglied in den Krankenhausplanungsausschuss benannt.

Magdeburg, den 05.10.2026

Präsidiumssitzung Nr. 224

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

11.3 **Benennung eines Mitglieds in den Landespflegeausschuss**

Anlagen (1) Schreiben MS vom 10.08.2026
(2) Benennungsschreiben SGSA vom 25.08.2026

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Frau Referentin Lisanne Fietkau, SGSA, wird als Mitglied in den Landespflegeausschuss benannt. Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, wird als stellvertretendes Mitglied in den Landespflegeausschuss benannt.

Begründung:

Aufgrund des Endes der 7. Amtsperiode des Landespflegeausschusses im November 2026 steht nunmehr die Benennung der Vertretenden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 LPA-VO für die 8. Amtsperiode an. Als Frist zur Benennung eines Ausschussmitglieds durch den SGSA hat das MS den 14.09.2026 gesetzt.

Bereits seit dem 01.11.2025 vertritt Frau Referentin Lisanne Fietkau die Interessen der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und insbesondere der kreisfreien Städte als Mitglied im Landespflegeausschuss. Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann ist stets als stellvertretendes Mitglied für den Landespflegeausschuss tätig gewesen.

Vor diesem Hintergrund wurde – unter Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums – Frau Referentin Lisanne Fietkau als Ausschussmitglied sowie Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann als Stellvertretung mittels Benennungsschreiben vom 25.08.2026 in den Landespflegeausschuss benannt.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
11.4 **Berufung eines Mitgliedes in den Normenkontrollrat des Landes Sachsen-Anhalt**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium bestätigt den Vorschlag, den Landesgeschäftsführer als Mitglied für den Normenkontrollrat vorzuschlagen.

Begründung:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das Gesetz zur Einsetzung eines Normenkontrollrates Sachsen-Anhalt (NKRGS LSA) in seiner 112. Sitzung am 23.07.2026 beschlossen.

Der Normenkontrollrat soll als unabhängiges, ehrenamtliches Expertengremium die Landesregierung bei der Rechtsetzung unterstützen. Er soll insbesondere den Erfüllungsaufwand neuer Regelungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung prüfen und Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes unterbreiten. Eine Bewertung der politischen Ziele eines Gesetzes obliegt ihm nicht. Zudem besitzt er kein eigenes Entscheidungs- oder Vetorecht.

Das Gesetz sieht vor, dass dem Normenkontrollrat sechs Mitglieder angehören. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Mindestens eines dieser Mitglieder wird auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts berufen. Die Berufung der Mitglieder durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister erfordert das Einvernehmen der übrigen Mitglieder der Landesregierung. Vor diesem Hintergrund ist der weitere Fortgang offen, da die Berufung erst nach der Bildung einer neuen Landesregierung erfolgen kann.

Unabhängig davon hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (MJ) mit Schreiben vom 03.08.2026 das Besetzungsverfahren eingeleitet und die Kommunalen Spitzenverbände gebeten, bis zum 17.08.2026 eine geeignete Person vorzuschlagen. Ursprünglich sollte die konstituierende Sitzung des Normenkontrollrates noch in der 35. KW stattfinden. Daher und aufgrund der kurzen Fristsetzung wurde der Landesgeschäftsführer zunächst ohne einen formalen Präsidiumsbeschluss benannt. Sollten weitere Interessenbekundungen aus den Reihen der Mitglieder eingehen, ist eine Anpassung des Vorschlages jederzeit möglich.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat seinerseits Herrn Landrat Tylsch benannt.

Zwar sieht das Gesetz explizit nur einen Sitz für die kommunalen Spitzenverbände vor, es besteht jedoch nach Aussage des MJ die Möglichkeit, dass im Rahmen der Besetzung der weiteren Sitze aus den Bereichen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein zweiter kommunaler Vertreter berücksichtigt wird.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
11.5 **Berufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden
Mitgliedes in den Landesschulbeirat**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Benennung der Landesgeschäftsstelle in den Landesschulbeirat Sachsen-Anhalt zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 4c des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt ist der SGSA im Landesschulbeirat mit einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied vertreten. Die Benennung gegenüber dem Ministerium für Bildung nimmt der SGSA vor.

Bisher arbeitete für den SGSA als Mitglied im Landesschulbeirat die Referentin Lisanne Fietkau mit und wurde vertreten durch die Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann.

Die neue Amtszeit des Landesschulbeirates ist von September 2026 bis August 2028. Die Landesgeschäftsstelle wurde vom Ministerium für Bildung im Juni aufgefordert, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Auf Grund, dass in der Zeit keine Präsidiumssitzung stattgefunden hat, wurde die Benennung bereits vorgenommen.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Positionen mit den bisherigen Vertreterinnen wieder besetzt.

Magdeburg, den 16.09.2026
00-00-30

Präsidiumssitzung Nr.

Datum: 05.10.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein

TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des DStGB**

12.1 **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den
Ausschuss für Digitalisierung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Für die Position des stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Digitalisierung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) soll Herr Benjamin Böttcher, Sachgebietsleiter Digitalisierung im SGSA, benannt werden.

Begründung:

Frau Beigeordnete Otte-Sonnenschein ist als Mitglied im Ausschuss für Digitalisierung des DStGB benannt. Die Position des stellvertretenden Mitgliedes ist noch unbesetzt. Aufgrund seiner Funktion als Sachgebietsleiter „Digitalisierung“ und seiner Leistung wird Herr Böttcher für diese Position vorgeschlagen. Herr Böttcher ist seit dem 01.09.2025 im SGSA tätig.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 kü-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 13 **Mitarbeit in den Gremien des DST**
13.1 **Benennung von drei Mitgliedern in den Ausschuss für
mittlere Städte**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als Mitglieder in den Ausschuss für mittlere Städte des Deutschen Städtetages - Herrn Bürgermeister Olaf Meining, Hansestadt Salzwedel, - Herrn Heiko Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz), - sowie Herrn Oberbürgermeister Torsten Schweiger, Stadt Sangerhausen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 01.06.2026 hat der Deutsche Städtetag (DST) darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, drei weitere Plätze im Ausschuss für mittlere Städte des DST zu besetzen.

Bereits vertreten wird der SGSA im Ausschuss durch Frau Oberbürgermeisterin Dr. Silvia Ristow, Stadt Bernburg (Saale) und Herrn René Zok, Stadt Staßfurt.

Eine Befragung aller Mitglieder des SGSA erfolgte am 04.08.2026 mit der Bitte um Interessenbekundung. Für eine Mitwirkung im Ausschuss mittlere Städte des DST hatten folgende Personen ihr Interesse in benannter Reihenfolge bekundet:

1. Herr Bürgermeister Olaf Meining – Hansestadt Salzwedel
2. Herr Bürgermeister Heiko Breithaupt – Blankenburg (Harz)
3. Herr Oberbürgermeister Torsten Schweiger – Sangerhausen

4. Herr Oberbürgermeister Armin Schenk – Bitterfeld-Wolfen
5. Herr Oberbürgermeister Sebastian Müller-Bahr – Merseburg
6. Herr Dezernent Uwe Scholz (zugleich allgemeiner Vertreter des OB) – Schönebeck (Elbe)

Alle Interessenten wurden darüber informiert, dass die Angelegenheit am 05.10.2026 dem Präsidium vorgelegt wird.

Die Benennung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter erfolgt – nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Präsidium des SGSA - nach dem „Windhundprinzip“.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 14 **Verbandsangelegenheiten**
14.1 **Vorbereitung der Verbandsveranstaltungen 2027**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Auswahl der Veranstaltungsorte für die Kreisvorstandskonferenzen und die Klausurtagung zu.

Begründung:

Die 73. Kreisvorstandskonferenz des SGSA findet am 7. Juni 2027 statt. Als Veranstaltungsort schlägt die Landesgeschäftsstelle das AMO der Landeshauptstadt Magdeburg vor.

Die 74. Kreisvorstandskonferenz ist für den 15. November 2027 vorgesehen. Als Veranstaltungsort wird die Kulturfabrik in Haldensleben favorisiert.

Die Klausurtagung des Präsidiums des SGSA soll am 15./16. März 2027 durchgeführt werden. In Abstimmung mit Oberbürgermeister Torsten Zugehör schlagen wir vor, diese in der Lutherstadt Wittenberg zu veranstalten.

Magdeburg, den 05.10.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 15 **Mitteilungen**
15.1 **Verwaltungsreform in Sachsen-Anhalt - der Weg zum
zweistufigen Verwaltungsaufbau**

Anlagen: (1) Schlussbericht vom 12.08.2026,
(2) Stellungnahme der KSpV vom 22.07.2026

Bisherige Beratung: 223. Präsidiumssitzung am 18.05.2026 – TOP 13.6

In der 223. Präsidiumssitzung am 18.05.2026 informierten wir über die Absicht des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt (LVwA), dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID), dem Ministerium der Finanzen (MF) sowie der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur (SK) und den Kommunalen Spitzenverbänden exemplarisch den Übergang zu einem grundsätzlich zweistufigen Verwaltungsaufbau zu prüfen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden folgende Aufgabenbereiche des LVwA in den Blick genommen:

1. Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement,
2. Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen,
3. Straßenverkehrsangelegenheiten.

Zu jedem Aufgabenbereich wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement und die Arbeitsgruppe Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen standen unter der Federführung des MI. Die Arbeitsgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten wurde unter der Federführung des MID durchgeführt.

Ziel der Arbeitsgruppen war es, anhand der ausgewählten Aufgaben Möglichkeiten für einen grundsätzlich zweistufigen Verwaltungsaufbau sowie für einen Abbau von Standards und Verfahrensanforderungen zu untersuchen.

In den Beratungen der Arbeitsgruppen haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) insbesondere für einen Abbau entbehrlicher Steuerungs- und Berichtspflichten, eine stärkere kommunale Eigenverantwortung und eine grundlegende Vereinfachung des Fördermittelverfahrens geworben.

Nunmehr liegt mit Datum vom 12.08.2026 der gemeinsame Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement und der Arbeitsgruppe Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vor (*Anlage 1*).

Der Schlussbericht beider Arbeitsgruppen enthält im Wesentlichen folgende Empfehlungen:

1. Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement

Für die Vollzugsaufgaben im Bereich der Ausländerangelegenheiten, der Erstaufnahme und des Rückkehrmanagements soll weiterhin eine obere Landesbehörde zuständig bleiben. Dabei wird eine Aufgabenwahrnehmung im LVwA gegenüber der Gründung einer neuen Landesoberbehörde bevorzugt.

Die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZASt) und die Abschiebungssicherungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt (ASE) sollen in eine obere Landesbehörde, vorzugsweise das LVwA, eingegliedert werden. Auf diese Weise soll in diesem Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung ein zweistufiger Verwaltungsaufbau erreicht und der bisherige Aufsichts- und Abstimmungsaufwand reduziert werden.

Weiterhin empfiehlt die Arbeitsgruppe,

- die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylG in der Erstaufnahme vom Landkreis Harz auf das Land zu übertragen,
- vor einer möglichen Hochzonung der ausländerbehördlichen und asylbewerberleistungsrechtlichen Aufgaben für Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen eine Organisationsuntersuchung durchzuführen und den Personalbedarf sowie die Wirtschaftlichkeit zu prüfen,
- auf anlasslose Geschäftsprüfungen der Ausländerbehörden und anlasslose Kontrollen kommunaler Unterkünfte für Ausländer künftig zu verzichten,
- untergesetzliche Anzeige- und Berichtspflichten deutlich zu reduzieren oder - soweit ein vollständiger Verzicht nicht sachgerecht ist - die Berichtsintervalle zu verlängern,
- das Beschwerdemanagement für ausländerrechtliche Sachverhalte bei den Kommunen zu belassen beziehungsweise auf diese zu übertragen,
- das Vorverfahren in den Bereichen Einbürgerung, Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und Asylbewerberleistungsgesetz landesrechtlich abzuschaffen sowie
- zentrale Serviceangebote und weitere Möglichkeiten der Digitalisierung und Automatisierung zeitnah zu untersuchen und bei feststellbaren Effizienzgewinnen umzusetzen.

Zur künftigen organisatorischen Verortung der Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte konnte innerhalb der Arbeitsgruppe kein Konsens erzielt werden. Die verschiedenen Modelle sollen daher im Rahmen einer Organisationsuntersuchung nochmals vertieft betrachtet werden.

2. Kommunalrecht, kommunale Wirtschaft und Finanzen

Im Bereich der Kommunalaufsicht, Kommunalen Wirtschaft und Finanzen empfiehlt die Arbeitsgruppe ausdrücklich die Herstellung eines **zweistufigen Verwaltungsaufbaus**. Auf die mittlere Ebene einer oberen Landesbehörde soll verzichtet werden. Die bisherigen originären kommunalrechtlichen Aufgaben des LVwA sollen künftig im MI wahrgenommen werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Arbeitsgruppe,

- gesetzliche Form-, Anzeige-, Berichts- und Genehmigungspflichten im Kommunalrecht zu streichen, soweit sie nicht zwingend erforderlich sind,
- das Vorverfahren im Bereich der Kommunalaufsicht landesrechtlich abzuschaffen,
- grundsätzlich auch in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten auf das Vorverfahren zu verzichten; für den Bereich der Kommunalabgaben soll die Beibehaltung nochmals vertieft geprüft werden,
- die Entlastungswirkung des Erlasses des MI vom 09.04.2025 im Hinblick auf kommunalaufsichtliche Stellungnahmen zu evaluieren und weitere Vereinfachungen zu prüfen,
- das Zuwendungs- und Fördermittelrecht weiter zu flexibilisieren und zu vereinfachen,
- Fördermittelverfahren zu digitalisieren,
- das Kommunale Haushaltskennzahlensystem (KHS) einschließlich seiner Auswertung stärker zu digitalisieren und zu automatisieren,
- vor dem 01.01.2027 eine Klarstellung zur Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG im Bereich der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vorzunehmen sowie
- weitere Digitalisierungsmöglichkeiten unter Wahrung der kommunalen Organisationshoheit zu untersuchen und bei feststellbaren Effizienzgewinnen umzusetzen.

Angemerkt sei, dass auf Wirken des MF der Handlungsbedarf in Bezug auf die Fördermittelproblematik gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung vom 05.08.2026 deutlich abgeschwächt wurde. In der ursprünglichen Fassung wurde unsere Intention aufgegriffen, das Fördermittelverfahren in Sachsen-Anhalt grundlegend zu vereinfachen, zu standardisieren und stärker an kommunaler Eigenverantwortung auszurichten. Als einen möglichen konkreten Lösungsansatz hatten wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 22.07.2026 (*Anlage 2*) das Niedersächsische Kommunalfördergesetz angeführt.

Dieser Passus wurde vollständig gestrichen. Stattdessen enthält die abgestimmte Fassung lediglich die deutlich unverbindlichere Aussage, dass die vorliegenden Vorschläge „wertvolle Impulse für eine zukünftige Flexibilisierung des Zuwendungsrechts“ setzen könnten.

Auch die ergänzende Forderung, die bereits bestehenden Erleichterungen zeitnah im Zuwendungsrechtsergänzungserlass zu verankern, wurde aus der Empfehlung und der Zusammenfassung entfernt. Verblieben ist lediglich die Empfehlung, die Wirksamkeit der Erlasslage zu evaluieren und weitere Anpassungen zu prüfen.

Im Ergebnis greift der Schlussbericht der Arbeitsgruppen 1 und 2 vom 12.08.2026 dennoch wesentliche Forderungen der kommunalen Ebene auf. Zugleich handelt es sich bei den Empfehlungen aber lediglich um Prüf- und Umsetzungsvorschläge. Ob und in welchem Umfang

die Ergebnisse weiterverfolgt werden, steht jedoch in Frage und wird maßgeblich von den politischen Prioritäten und Entscheidungen der künftigen Landesregierung abhängen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten steht aktuell aus.

Magdeburg, 18.09.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 224
Datum: 05.10.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann

TOP 15 **Mitteilungen**

15.2 **Neuwahl des Vorstandes des SIKOSA e. V.**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Benennung von

- ***Frau Mandy Schumacher, Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen,***
 - ***Frau Steffi Syska, Bürgermeisterin der Stadt Sandersdorf-Brehna,***
 - ***Frau Kathrin Weber, Beigeordnete der Stadt Zeitz,***
 - ***Herrn Kay-Uwe Böttcher, Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land,***
 - ***Herrn Egbert Geier, Beigeordneter der Stadt Halle (Saale) sowie***
 - ***Herrn Ronni Krug, Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg,***
- als Vorstandsmitglieder des SIKOSA zu.***

Begründung:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. (SIKOSA) hat mit Schreiben vom 01.09.2026 über die anstehende Neuwahl des Vorstandes des SIKOSA informiert.

Für die Besetzung des Vorstandes werden traditionell durch die kommunalen Spitzenverbände des Landes Wahlvorschläge unterbreitet. Derzeit gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter dem Vorstand des SIKOSA an:

- Mandy Schumacher, Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen,
- Steffi Syska, Bürgermeisterin der Stadt Sandersdorf-Brehna,
- Kathrin Weber, Beigeordnete der Stadt Zeitz,
- Kay-Uwe Böttcher, Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land,
- Egbert Geier, Beigeordneter der Stadt Halle (Saale) sowie
- Ronni Krug, Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg

Die bisherigen Vorstandsmitglieder haben sich bereit erklärt, für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren.

Die erneute Kandidatur von Herrn Egbert Geier steht dabei unter dem Vorbehalt seiner Wiederwahl als Beigeordneter der Stadt Halle (Saale).

Frau Mandy Schumacher hat darüber hinaus ihre Bereitschaft erklärt, für das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden des SIKOSA e. V. zur Verfügung zu stehen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die genannten Kandidaturen für die Neuwahl des Vorstandes des SIKOSA e. V. zu unterstützen und die Wiederwahl der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter zu befürworten.

Da in dem betreffenden Zeitraum keine Präsidiumssitzung stattgefunden hat, erfolgte die Benennung vorbehaltlich der Bestätigung durch das Präsidium bereits mit Schreiben vom 16.09.2026.